

Satzung der Gemeinde Horstedt über den Bebauungsplan Nr. 12

für das Gebiet „südlich der Hattstedter Straße, westlich des Postweges und östlich der B5“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet „südlich der Hattstedter Straße, westlich des Postweges und östlich der B5“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung - (Teil A)

M. 1:1.000

Es gilt die BauNVO von 2017



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GRZ 0,5**
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b u. Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 15 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahme:

- zu erhaltenen Knick (§ 21 (1) 4 LNatSchG)
- Anbaufrühflächen (15,00m Abstand zu Kreisstraßen) (§ 29 (1 u. 2) Straßen- u. Wegesetz SH)
- vorh. Zufahrt
- vorh. Hydrant

III. Darstellungen ohne Normcharakter:

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung

Text (Teil B)

Art der baulichen Nutzung (§ 8 BauNVO)
 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe zulässig die das Wohnen nicht wesentlich stören. Einzelhandel ist nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
 Teilgebiet 1: Lärmemissionen dürfen 65dB(A) tags nicht überschreiten.
 Teilgebiet 2: Lärmemissionen dürfen 65dB(A) tags nicht überschreiten.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)
 Es wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Nebenanlagen (§ 23(5) BauNVO)
 Die Errichtung von Nebenanlagen als Gebäude ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Stellflächen (§ 9 (20) BauGB)
 Stellflächen sind nur in wassergebundener Form zulässig.

Grünordnerische Maßnahmen (§ 9 (20) und (25) BauGB)
 Das Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.
 Bauliche Anlagen sind erst im Abstand von 3 m von den festgesetzten Anpflanzungen und Knicks zulässig.

Nach § 86 LBO werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:
 Dächer Sattel- oder Pultdächer, einfarbig und nicht glänzend. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

Firsthöhe max. 9,50m über dem mittleren Gradientenhöhe es zum Gebäude gehörenden Straßenschnittes

Außenwände einfarbig und nicht glänzend. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

Hinweis auf § 84 LBO:
 Ordnungswidrig handelt gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. As Tatbestand gilt die Nichteinhalten der Vorschriften zu den gestalterischen Festsetzungen über Dachform und -oberfläche, Außenwand und Firsthöhe.

gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ ins Internet eingestellt.

10. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 9) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2023 bis 08.09.2023 während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminabsprache erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 15.08.2023 bis 23.08.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ ins Internet eingestellt. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

11. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.09.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einstimmigen Beschluss gebilligt.

Kristell, 29.11.2023
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amt / Gemeinde

Kristell, 29.11.2023
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister/-in

13. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 20.11.2023 bis 08.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 08.12.2023 in Kraft getreten.

Kristell, 8.12.2023
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amt / Gemeinde

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
 Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungs-fassung des Bebauungsplans der Gemeinde Horstedt übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Nordsee-Treene kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.03.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.05.2018 bis 22.05.2018. Durch Abdruck in der (Zeitung) im amtlichen Bekanntmachungsblatt am

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 01.03.2023 durchgeführt. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2023 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 § 14 Abs. 2 Nr. 1-11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01.03.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2023 bis 08.09.2023 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.08.2023 in der (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom 15.08.2023 bis 23.08.2023 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 23.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.05.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Kristell, 29.11.2023
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amt / Gemeinde

Kristell, 29.11.2023
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister/-in

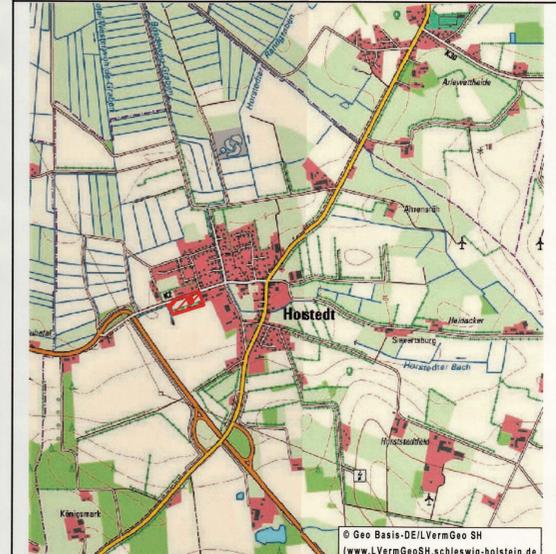
Kristell, 29.11.2023
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amt / Gemeinde

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
 Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungs-fassung des Bebauungsplans der Gemeinde Horstedt übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Nordsee-Treene kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Gemeinde Horstedt
 Flur 9
 Datenaktualität: Juni 2023

Gemeinde Horstedt Kreis Nordfriesland Bebauungsplan Nr. 12

für das Gebiet „südlich der Hattstedter Straße, westlich des Postweges und östlich der B5“



Übersichtskarte Maßstab: ohne
 Horstedt, im September 2023
 Ing. Büro H.-W. Hansen
 Inh. Oliver Karich
 Schauendahler Weg 3
 25860 Horstedt, Tel.: 04846-1886